

Literatur:

Harald Bienert/Peter Sander, Berufsausbildung der Lehrlinge, NJ 1978, S. 160 - *Harry Bredemitz/Alfred Baumgart*, Der Verfassungsentwurf und die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts, Arbeit und Arbeitsrecht 1968, S. 164 - *Gisela Helwig*, »Als Held wird man nicht geboren«, Zum Wehrunterricht in der DDR, Deutschland Archiv 1979, S. 235 — *Wolfgang Henrich* (Hrsg.), Wehrkunde in der DDR, Bonn, 1978 - *Hermann Klenner*, Studien über die Grundrechte, Berlin (Ost), 1964 — *Willy Kühr*, Die Verantwortung der Gesellschaft für die Berufsfindung der Jugendlichen, Einheit 1970, S. 751 - *den./Anselm Sieber*, Berufswahl als persönliches und gesellschaftliches Anliegen, Einheit 1976, S. 67 - *Fritthjof Kurz*, Die verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeit, StuR 1968, S. 729 - *Gerhard Neuner*, Zur Theorie der sozialistischen Allgemeinbildung, Berlin (Ost), 1973, Besprechung in: Einheit 1973, S. 1302 — *Erhard Pätzold*, Zum Problem Qualifizierungspflicht und Qualifizierungsvertrag, Arbeit und Arbeitsrecht 1964, S. 330 - *Hans Pogodda*, Die Rechtspflicht zur Qualifizierung und der Qualifizierungsvertrag, Arbeit und Arbeitsrecht 1963, S. 225; *ders.*, Recht auf Qualifizierung - Pflicht zur Qualifizierung, Arbeit und Arbeitsrecht 1964, S. 472 — *Eberhard Poppe*, Mensch und Bildung in der DDR, Berlin (Ost), 1965; *ders.*, Das Recht auf Bildung und die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit, StuR 1965, S. 755; *ders.*, Der Verfassungsentwurf und die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, StuR 1968, S. 532; *den.*, Recht auf Bildung - im Sozialismus Wirklichkeit für alle, Einheit 1978, S. 1121 - *den./Rolf Schüsseier*, Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, StuR 1963, S. 209 - *Hans-Jürgen Röder*, Fragwürdige Friedenspolitik, Zur Einführung von obligatorischem Wehrunterricht in der DDR, Deutschland Archiv 1978, S. 800 - *Alfred Sander*, Die Sonderschulen im geteilten Deutschland, Eine vergleichende Studie zum Auf- und Ausbau des Sonderschulwesens in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, 1969 — *Götz Schicht*, Das Familien- und Familienverfahrenrecht der DDR, Band 21 der Studien des Instituts für Ostrecht, München, Tübingen und Basel, 1970 - *Horst Schroeder/Lutz Weirhold*, Berufswunschanalysen - ein Mittel zur Lenkung der Schulabgänger, Arbeit und Arbeitsrecht 1973, S. 640 — *Walter Ubricht*, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, Begründung des Verfassungsentwurfs, StuR 1968, S. 340 - *Inge Wulrich*, Umfangreiche Unterstützung gilt den Jugendlichen bei ihrer Berufswahl, Arbeit und Arbeitsrecht 1978, S. 438 - vgl. auch Literatur zu Art. 17 und 18

I. Das Recht auf Bildung

1. Vorgeschichte.

a) Die Verfassung von 1949 befaßte sich in den Art. 35 bis 40 mit dem Recht auf Bildung, seiner Ausgestaltung und seinen Garantien. Art. 35 Abs. 1 versprach jedem Bürger das gleiche Recht auf Bildung und verband es mit dem Recht auf freie Wahl seines Berufs. Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger sollten auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die öffentlichen Einrichtungen gesichert werden (Art. 35 Abs. 2). Art. 36 enthielt die seit 1952 wegen der Abschaffung der Länder (s. Rz. 47 zur Präambel) überholte Kompetenzverteilung zwischen diesen und der Republik auf den Gebieten des Schulwesens und der Lehrerbildung. Art. 37 Abs. 1 und 2 legten die Erziehungsziele der Schule fest. Die Schule sollte die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen, die fähig und bereit wären, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen, erziehen. Als Mittlerin der Kultur wurde der Schule die Aufgabe übertragen, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen. Art. 37 Abs. 3 verankerte die Einrichtung der Elternbeiräte in der Verfassung. Durch diese sollten die Eltern bei der Schulerziehung ihrer Kinder mitwirken. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 legte die allgemeine Schulpflicht fest. Danach bestand sie bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. In den folgenden Sätzen des ersten Absatzes des Art. 38 und den folgenden Absätzen wurden die Grundzüge des Schulsystems bestimmt. Nach Beendigung der für alle Kinder obligatori-